

sich hier zeitweilig aufzuhalten haben (Staatsdiener, Mitglieder der Ständeversammlung &c.).

§ 11. Die bisher in den Gasthäusern und dergleichen Fremdenbücher sind auch noch ferner beizubehalten und haben die Hoteliers und Gastwirthe die Pflicht, für deren genaue Fortführung Sorge zu tragen, sowie den mit der Fremden-Controle beauftragten Polizeibeamten dieselben auf Erfordern jederzeit unweigerlich vorzulegen und hierauf bezügliche Auskunft zu geben.

Auch sind diese Fremdenbücher, welche im Fremdenmeldebüreau unentgeltlich verabreicht werden, daselbst allmonatlich zur Durchsicht einzureichen und, wenn sie vollgeschrieben, an dasselbe zurückzugeben.

§ 12. Hinsichtlich der in Privathäusern absteigenden sogenannten Besuchsfremden bewendet es allenthalben bei den zeitherigen Vorschriften, nach welchen dieselben binnen 24 Stunden nach ihrer Anherkunft von ihren Quartiergebern in dem Polizeibüreau des betreffenden Bezirks entweder schriftlich oder mündlich, übrigens gebührenfrei, anzumelden sind und eine Abmeldung derselben nicht erforderlich ist.

C. Die polizeiliche Meldung des gewerblichen Hilfspersonals und der Lehrlinge betr.

Bemerkung. Die diesfalligen in den §§ 13 bis mit 19 enthaltenen Bestimmungen sind aufgehoben und statt deren die in der Bekanntmachung vom 30. Septbr. 1869, welche diesem Regulative folgt, enthaltenen getroffen worden.

§ 20. Lehrlinge sind ohne Unterschied innerhalb der in § 14 angegebenen Frist von ihrem Meister oder Lehrherrn bei dem Gewerbsgehilfenamte an- und bez. abzumelden und werden auf die Dauer eines jeden Lehrverhältnisses mit einer Lehrlingskarte gegen Entrichtung einer Gebühr von 2 Ngr. 5 Pf. versehen. Mit der Anmeldung ist der Nachweis über ihre Staats- oder Heimathsangehörigkeit zu verbinden.

D. Die polizeiliche Meldung der Dienstboten betr.

§ 21. Jeder Dienstbote, welcher hier in Gesindedienste tritt oder sich in der Absicht hierher wendet, um sich ein Dienstunterkommen zu ermitteln, oder ein solches fortzusetzen, hat sich innerhalb 24 Stunden nach seiner Anherkunft oder bez. nach seinem Dienstantritt bei dem Dienstbotenamte der unterzeichneten Behörde zu melden und daselbst über seine Person und sein Verhalten gehörig auszuweisen.

Dieser Ausweis ist

- a) von Inländern durch ein nach Maßgabe der Ausführungsverordnung zur Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 ausgefertigtes Gesindezeugnißbuch, bez. durch die Unterlagen, welche zur Ausstellung einer solchen Legitimation erforderlich sind, und
- b) von Ausländern durch einen legal ausgefertigten Heimathschein, oder Reisepaß und durch ein Gesindezeugnißbuch, oder statt dessen durch glaubhafte Zeugnisse über Wohlverhalten zu liefern.

Die erfolgte polizeiliche Meldung wird dem Dienstboten entweder durch Visirung des ihm von der Dienstherrschaft ertheilten Ausweises über das bestehende Dienstverhältniß, oder, wenn er dienstlos ist, durch Ausfertigung eines Meldescheines bescheinigt.

§ 22. Jeder spätere Dienst- oder Wohnungswechsel ist binnen gleicher Frist in dem Polizeibüreau desjenigen Bezirks zu melden, wo sich der Dienstbote zuletzt aufgehalten hat, daselbst wird auch eine jede solche Meldung in gleicher Weise, wie dies in § 21 angegeben, bescheinigt.

§ 23. Diejenigen Dienstboten, welche den hiesigen Ort verlassen oder sich daselbst nach Aufgabe eines Dienstverhältnisses noch ferner aufhalten wollen, haben hierüber ebenfalls binnen der gedachten Frist an der in § 22 bezeichneten Büreaustelle Meldung zu machen und hierbei ersteren Falls Quittung über die Entrichtung der Personalsteuer, letzteren Falls dagegen Quittung über die Entrichtung des Krankenkassenbeitrags auf die Zeit des dienstlosen Aufenthalts vorzuzeigen. Ist mit dem gemeldeten dienstlosen Aufenthalte ein Wohnungswechsel verbunden, so erhält die betreffende Person einen Meldechein ausgefertigt.

§ 24. Für die Visirung einer Dienstantrittsbescheinigung oder die Ausfertigung eines Meldescheines ist die Gebühr von 2 Ngr. 5 Pf. zu entrichten. Abmeldungen werden gebührenfrei expedirt.

§ 25. Verheirathete Dienstboten, welche hier einen Familienhaushalt führen, sind außerdem verpflichtet, ihre Familie anzumelden und den Bestimmungen zu genügen, welche in Bezug auf das Einwohnerwesen hier bestehen.

§ 26. Die Dienstherrschaften sind für die rechtzeitige Anmeldung ihrer Dienstboten mit verantwortlich.

Schlufbestimmung.

§ 27. Zuwiderhandlungen gegen die eine oder die andere der in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu Fünfzig Thalern geahndet werden.

Dresden, den 1. December 1868.

Königliche Polizei-Direction.

2) Bekanntmachung, die polizeiliche Meldung des gewerblichen Hilfspersonals betreffend.

Da durch die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 die frühere Verpflichtung des gewerblichen Hilfspersonals zu Führung von Arbeitsbüchern vom 1. October dieses Jahres an in Wegfall kommt und künftig nur noch jugendliche Fabrikarbeiter (vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 16 Lebensjahre) und Bergarbeiter Arbeitsbücher zu führen verbunden sein werden, die Befugniß zur Ausstellung der letzteren aber am hiesigen Orte dem Stadtrathe, als Gewerbe-polizeibehörde, zufällt, so hat sich in mehreren Punkten die Abänderung der mit den bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen über die Führung der Arbeitsbücher zum Theil in Zusammenhang stehenden Vorschriften, in Betreff der polizeilichen Mel-